

An die Bundesräte

Herr Guy Parmelin, Bundespräsident
Vorsteher des Eidgenössischen Departements für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Herr Ueli Maurer, Bundesrat
Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartementes EFD

Bern, 25. März 2021 sgv-Sc/ap

Stellungnahme zur Konsultation Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19- Epidemie

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrter Herr Bundesrat

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Als grösster Dachverband der Schweizer Wirtschaft ist der sgv befremdet, nicht direkt zu dieser Konsultation eingeladen worden zu sein. Im Artikel 1 Absatz 3 des Covid-19-Gesetzes ist ausdrücklich festgehalten, dass der Bundesrat die Sozialpartner zu konsultieren hat. Der sgv fordert den Bundesrat auf, sich an die geltenden Rechtsnormen zu halten.

Im Zusammenhang mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf weist der sgv insbesondere auf Art. 8b Abs. 3 hin. Die dort vorgeschlagenen Regelungen sind inakzeptabel. Die Pauschalierungen der Fixkosten sind willkürlich gesetzt und schaffen eine tiefgehende Diskriminierung, die in einem Rechtsstaat keinen Platz hat. Die Einzelfallgerechtigkeit ist ein elementares Rechtsgut und damit ist es für den sgv unverhandelbar, dass die Betriebe die jeweils individuell angefallenen Fixkosten zur Anrechnung bringen können.

Zum vorliegenden Entwurf äussert sich der sgv wie folgt:

Allgemein

Es gibt zu viele neue Regelungen, die über den Willen des Gesetzgebers hinausgehen und den Vollzug in den Kantonen nicht nur auf eine Belastungsprobe stellen, sondern völlig durcheinanderbringt, verzögert, ja gar teils verunmöglicht. Viele dieser Regelungen sind unnötig, willkürlich, ungerecht und nicht sachgerecht. Die Regelungen für Unternehmen bis 5 Millionen Franken Umsatz sind nicht zu ändern – es ist hier nur zu ergänzen, wie mit Unternehmen, die zwischen 1. März 2020 und 1. Oktober

2020 gegründet wurden, zu verfahren ist. Die Neuerungen sind auf das Wesentliche entsprechend dem Willen des Gesetzgebers zu beschränken. Ausserdem sind die neuen Regelungen zu kompliziert. Für die einzelnen Unternehmen sind diese Regelungen nicht nachvollziehbar.

Art. 2a

Der Artikel schafft die Möglichkeit, die Härtefall-Erschädigung für Betriebe mit Spartenrechnungen nach Sparten auszurichten. Das ist zu begrüssen. Der sgv will aber die Spartenrechnung unmissverständlich als Möglichkeit verstanden wissen. Dieser Artikel schafft keine Pflicht zur Erstellung von Spartenrechnungen. Zudem gelten für aufgrund behördlicher Anordnungen geschlossene Betriebe andere Voraussetzungen.

Zur vorgeschlagenen Regelung: Gemäss EFV kann in einer Sparte auch Art. 5b berücksichtigt werden. D. h., ein Unternehmen, dass über 40 % Umsatzverlust nachweisen müsste, dem dies aber nicht gelingt, kann eine Sparte einreichen. Wenn es sich um eine Sparte handelt, die über 40 Tage geschlossen war, müsste für diese Sparte die Regel von Art. 5b gelten. Das wird in den Erläuterungen zwar beschrieben. Indes ist der im Art. 2a enthaltene Satz: «dabei sind die Mindest- und Höchstgrenzen nach dieser Verordnung proportional zum Anteil des Spartenumsatzes am Gesamtumsatz des Unternehmens anzuwenden» ersatzlos zu streichen. Einerseits wird damit in den kantonalen Verzug eingegriffen und andererseits werden Unternehmen mit mehr als 5 Millionen Franken Umsatz benachteiligt.

Art. 3

Der Revisionsvorschlag von Art. 3 Abs. 3 löst das Problem der ab dem 1. März 2020 gegründeten Unternehmen (oder der Firmen, die keine relevanten Umsätze bis Februar 2020 erzielt haben, unabhängig davon, ob sie erst nach dem 1. September 2019 gegründet wurden) nicht. Wenn der Umsatzverlust zu berechnen ist, wird ein Vorjahresumsatz benötigt. Es hilft also nicht, wenn einfach das Kriterium von 50 000 Franken wegfällt. Damit können weder Umsatzverluste noch ungedeckte Fixkosten berechnet werden. Überdies ist das Wegfallen des Kriteriums des Minimalumsatzes von 50 000 Franken eine Ungleichbehandlung zu allen anderen Unternehmen, die dieses Kriterium erfüllen müssen.

Ausserdem würden im Revisionsvorschlag von Art. 3 Abs. 3 nur Unternehmen berücksichtigt, die zwischen 1. März und 1. Oktober 2020 gegründet wurden und die geschlossen waren. Dies entspricht nicht dem Willen des Gesetzgebers. Alle Unternehmen, die zwischen 1. März und 1. Oktober 2020 gegründet wurden, sind gemäss Gesetz härtefallberechtigt. Die geschlossenen Firmen müssen keinen Umsatzverlust nachweisen, die offenen einen von über 40 %.

Deshalb bedarf es im Absatz 3 einer sinnvollen neuen Regelung für Unternehmen, die ab 1. März 2020 gegründet wurden. Zudem bedarf es einer Regelung für Unternehmen, die bis 29. Februar 2020 keine relevanten Umsätze erzielten. Der «Vorjahresumsatz» müsste sich bemessen anhand der Umsätze von Geschäftsbeginn weg bis September 2020, berechnet auf 12 Monate. Dieser «Vorjahresumsatz» ist heranzuziehen für das Kriterium der 50 000 Franken. Zudem kann der «Vorjahresumsatz» für die Berechnung des Umsatzverlustes herangezogen werden. Der Umsatzverlust kann sich z. B. ergeben aus dem Vorjahresumsatz gemessen an z. B. der Periode 1. Oktober 2020 bis 31. März 2021 hochgerechnet auf 12 Monate. Entsprechend sind Absätze 2 und 3 zu ändern:

² Als durchschnittlicher Jahresumsatz nach Absatz 1 Buchstabe b gilt:

- a. für ein zwischen dem 31. Dezember 2017 und dem **29. Februar 2020** ~~31. August 2019~~ gegründetes Unternehmen der durchschnittliche Umsatz, der von der Gründung oder Geschäftsaufnahme bis zum 29. Februar 2020 erzielt wurde, berechnet auf 12 Monate;

~~b. für ein Unternehmen, das zwischen dem 1. September 2019 und dem 29. Februar 2020 gegründet wurde oder seine Geschäftstätigkeit aufnahm:~~

~~1. der in den vier umsatzstärksten Monaten im Jahr 2020 erzielte Umsatz, berechnet auf 12 Monate oder~~

~~2. der nach Buchstabe a berechnete Umsatz.~~

³ ~~Für ein Unternehmen, das nach dem 29. Februar 2020 gegründet wurde oder seine Geschäftstätigkeit aufnahm, gilt als durchschnittlicher Jahresumsatz nach Absatz 1 Buchstabe b: entfällt die Voraussetzung nach Absatz 1 Buchstabe b. Ein solches Unternehmen ist anspruchsberechtigt, wenn es seinen Betrieb zwischen dem 1. November 2020 und dem 30. Juni 2021 insgesamt für mindestens 40 Tage schliessen musste.~~

~~1. der Umsatz, der von Juni bis Oktober 2020 erzielt wurde, berechnet auf 12 Monate.~~

Art. 5

Art. 5 Absatz 2 ist zu streichen. Dieser Absatz passt nicht in das Gefüge von Art. 3. Unternehmen, die nach dem 29. Februar 2020 gegründet wurden und geschlossen waren, müssten keinen Minimal-Vorjahresumsatz von 50 000 Franken aufweisen und auch keinen Umsatzverlust nachweisen.

Art. 5b

Die Regelung von Art. 5b Abs. 2 soll gemäss dem vorliegenden Entwurf für Unternehmen mit einem Umsatz von über 5 Millionen Franken nicht gelten. Das wäre eine Ungleichbehandlung. Auch ein Unternehmen mit über 5 Millionen Franken Umsatz muss eine Spartenrechnung einreichen können – wenn diese Sparte behördlich geschlossen ist, soll dort ebenfalls kein Umsatzverlust nachgewiesen werden müssen.

Die Regelung von Art. 5b Abs. 3 ist absurd und stellt eine Mindestanforderung dar, für die keine gesetzliche Grundlage besteht. Auch Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mehr als 5 Millionen Franken sollen Spartenrechnungen geltend machen können – zu den gleichen Regeln wie im Art 2a stipuliert.

Art. 6

Im Buchstaben a fordert der sgv die Beibehaltung der 3 statt der neu vorgeschlagenen 4 Jahre Dividendenverbot.

Art 8b

Die Regelung von Art. 8b Abs. 3 ist inakzeptabel. Die Pauschalierung der Fixkosten ist ein Akt der Willkür. Jeder Betrieb hat einen anderen Fixkostenanteil, welcher wiederum von der Lage (Stadt, Agglomeration, Land), Ausstattung (Leasing, Belehnungen), Sicherheits- sowie weiteren Anforderungen abhängt. Die Abgeltung mittels Pauschalen schafft eine tiefgehende Diskriminierung, die in einem Rechtsstaat keinen Platz hat. Die Einzelfallgerechtigkeit ist ein elementares Rechtsgut und damit ist es für den sgv unverhandelbar, dass die Betriebe die individuell angefallenen Fixkosten zur Anrechnung bringen können.

Sollte der Bundesrat an dieser unentschuldbaren Verletzung des elementaren Rechtsgutes der Einzelfallgerechtigkeit festhalten wollen, so ist die Pauschale auf alle Branchen gleichzusetzen und auf 40 % anzusetzen.

Dabei ist auch die Bewegungs- und Fitnessbranche zu berücksichtigen, welche in der Verordnung gar nicht erwähnt ist, aber aufgrund bundesrätlicher Vorgaben geschlossen ist. Diese Unterlassung ist umso gravierender, als die Branche noch mit der EFV über ein Branchenprogramm einen Dialog führte. Entsprechend hätte die gleiche EFV die Branche erwähnen müssen, um Rechtssicherheit zu schaffen. Dass dies hier nicht erfolgt, ist ein weiteres Zeugnis für die schlicht ungenügende Qualität der geleisteten Arbeiten.

Art. 8d

Dieser Artikel ist zu streichen. Eine gesamte Höchstgrenze ergibt sich automatisch aus den Regelungen in den vorangehenden Artikeln. Die sich daraus ergebende Höchstgrenze nochmals zu stützen entspricht nicht dem Willen des Gesetzgebers.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor, e. Nationalrat



Henrique Schneider
stellvertretender Direktor